

28.03.2024

## **AgrarOLkV – Umsetzung des Art. 148 GMO**

Am Rande der Verhandlungen des Bundesrats in der vergangenen Woche wurden erneut die Bestrebungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zu einer nationalen Umsetzung des Artikels 148 der Gemeinsamen Marktordnung (GMO) deutlich.

Die durch Umsetzung des Artikels 148 angestrebte Regulierung der Lieferbeziehungen im Milchsektor wurde in den Ausschüssen des Deutschen Bauernverbands sowie seiner Mitglieder, den Landesbauernverbänden, intensiv diskutiert - mit dem Ergebnis, dass die große Mehrheit der deutschen Milcherzeuger eine Umsetzung des Artikels 148 in nationales Recht nach wie vor ablehnt. Gemeinsam mit den im Deutschen Raiffeisenverband organisierten Betrieben und Unternehmen der genossenschaftlichen Milchwirtschaft, welche in Deutschland rund 70 Prozent der gesamten Rohmilch erfassen, bitten wir Sie, dieses Vorhaben in aller Form abzulehnen. Gerne stellen wir Ihnen die Gründe für die Ablehnung dar:

### **Artikel 148 führt zu unnötiger Bürokratie**

Im Gegensatz zu anderen EU-Mitgliedsstaaten befindet sich die Mehrheit der deutschen Milcherzeuger bereits in geregelten Lieferbeziehungen. Diese sind geregelt über Lieferordnungen und Satzungen der genossenschaftlich organisierten Molkereien oder über Vertragswerke der Milcherzeugergemeinschaften. In beiden Organisationsformen sind die deutschen Milcherzeuger freiwillig Mitglieder und wählen die entsprechende Lieferbindung auf Basis ihrer unternehmensindividuellen Prioritäten. Daher führt die Umsetzung des Artikel 148 zu erheblich mehr Bürokratie ohne Gegenwert im Hinblick auf die wirtschaftliche Situation der Milcherzeuger. Der bürokratische Mehr- bzw. Erfüllungsaufwand auf Seiten der Milcherzeuger, verarbeitenden Molkereien sowie Behörden wäre erheblich. Aktuell wirtschaften in Deutschland rund 50.000 Milcherzeuger. Die juristischen (Erst)Prüfaufträge würden allein auf der Stufe der rund 50.000 Milcherzeuger Kosten von schätzungsweise mindestens 50 Mio. Euro verursachen – ohne Berücksichtigung der Molkereiebene und Verwaltung, welche mit der Kontrolle und Überwachung der Vertragswerke betraut wäre. Darüber hinaus würde die Anwendung des Art. 148 unternehmerische Entscheidungen derjenigen Milcherzeuger konterkarieren und einschränken, die sich wie beschrieben für eine Vermarktung über Genossenschaften und Erzeugergemeinschaften entschieden haben. Im Sinne des von der Bundesregierung angestrebten Bürokratieabbaus plädieren wir daher eindringlich, von der nationalen Umsetzung des Artikels 148 GMO abzusehen.

### **Artikel 148 verändert nicht den Milchmarkt**

Die durch die nationale Umsetzung des Artikel 148 von einigen Seiten erhoffte Signalwirkung zur Stärkung der Milcherzeuger in der Lieferkette wird eindeutig ausbleiben. Mit einer derartigen rechtlichen Vorgabe und den daraus resultierenden Änderungen der Lieferbeziehung können die Wirkungen globaler Marktkräfte nicht ausgeschaltet werden. Die deutsche Milchwirtschaft bewegt sich heute in offenen Märkten mit gewachsenen Einflüssen globaler Angebots- und Nachfrageentwicklungen. In diesem Umfeld kann es mit nationalen Vorgaben für die Lieferbeziehungen zwischen Milcherzeugern und Molkereien nicht gelingen, Milchpreise für längere Zeiträume positiv zu gestalten.

### **Artikel 148 bedeutet einen Eingriff in die genossenschaftliche Satzungsautonomie**

In Molkereigenossenschaften haben sich Milcherzeuger aus unternehmerischen Gründen zusammengeschlossen, um ihren Rohstoff auf den Märkten gemeinsam bestmöglich zu verwerten, Marktchancen zu nutzen und Marktrisiken gemeinsam zu tragen. Die Mitglieder einer Genossenschaft sind als Milcherzeuger nicht nur Lieferanten, sondern auch Eigentümer ihres Unternehmens. Somit basiert die Unternehmensstrategie einer genossenschaftlich organisierten Molkerei auf freiwillig getroffenen Vereinbarungen zwischen Unternehmern.

Die nationale Umsetzung des Artikel 148 wäre aus unserer Sicht ein unzulässiger Eingriff in die Vertragsfreiheit mit der nicht nur die wirtschaftliche Perspektive der Genossenschaften, sondern auch die ihrer bäuerlichen Mitglieder geschwächt würde. Der aktuell bestehende Rechtsrahmen bietet vielfältige Möglichkeiten, die genossenschaftlichen Liefer- und Eigentümerbeziehungen entsprechend den Bedürfnissen und Erwartungen der Mitglieder zu gestalten. Gerade aus Erzeugersicht ist entscheidend, dass auch weiterhin Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Liefer- und Preisabsicherungsmodellen bestehen. Hier wurde in den letzten Jahren über den Ausbau bspw. börslicher Preisabsicherungsmodelle viel umgesetzt.

Zuletzt würde ein Eingriff durch Artikel 148 die im Koalitionsvertrag angestrebte Verbesserung der *„rechtlichen Rahmenbedingungen für gemeinwohlorientiertes Wirtschaften, wie zum Beispiel für Genossenschaften“* konterkarieren.

### **Artikel 148 schützt kleinbäuerliche Strukturen nicht**

In den Molkereigenossenschaften bietet der in den Satzungen und Milchlieferungsordnungen berücksichtigte Gleichbehandlungsgrundsatz auch kleineren und von der Molkerei räumlich entfernt liegenden Betrieben eine Abnahmesicherheit zu gleichen Bedingungen. Die Abnahmesicherheit spielt gerade im Hinblick auf die Verderblichkeit des Produktes Milch eine wichtige Rolle. Dabei ist auch die in der Satzung verankerte Vollabnahmeverpflichtung der Molkereigenossenschaft, die umgekehrt auch die Vollablieferungsverpflichtung beinhaltet, von entschei-

dender Bedeutung. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, diese Abnahme- und Andienungspflicht satzungsgemäß im Rahmen der Mitbestimmung durch die landwirtschaftlichen Erzeuger zu ändern. In sehr klaren Mehrheitsentscheidungen hat sich in vielen Unternehmen in den vergangenen Jahren gezeigt, dass an der Vollablieferungsverpflichtung festgehalten werden soll. Eine Umsetzung des Artikel 148 könnte nun dazu führen, dass das Prinzip der Andienungs- und Abnahmesicherheit ausgehebelt wird. Die Folge wäre, dass gerade für kleinere Milcherzeugerbetriebe an molkereifernen Standorten Vermarktungsschwierigkeiten entstehen, da deren Rohmilch aus logistisch-ökonomischen Gründen nicht mehr abgeholt wird.

### **Alternativen zum Artikel 148**

Anstelle staatlicher Eingriffe in die Milchlieferbeziehungen ist aus unserer Sicht erforderlich, die Bündelungsobergrenze für Erzeugergemeinschaften in Artikel 149 GMO über Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse anzuheben. Einen guten Ansatz bildet auch der Art. 210a GMO, dessen Möglichkeiten umfassend genutzt werden können. So werden darin Ausnahmen vom Kartellrecht zur Erreichung höherer Nachhaltigkeitsziele ermöglicht, wie beispielsweise die verbindliche Durchsetzung von Preisaufschlägen in Mehrwertprogrammen. Eine stärkere kartellrechtliche Privilegierung von Erzeugergemeinschaften und Genossenschaften bietet zudem aus ökonomischer Sicht wirksame Potentiale zur Weiterentwicklung der Branche und zur Stärkung der Erzeugerposition.

Wir bitten Sie daher nachdrücklich darum, sich gegen eine nationale Umsetzung des Artikel 148 GMO auszusprechen. Für einen weiteren Austausch über dieses für die Milcherzeuger sowie die genossenschaftlich organisierten Molkereien gleichermaßen wichtige Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.